

Allgemeinverfügung
über die Verlängerung der Allgemeinverfügung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-
Bedeckung im Innenstadtbereich vom 01.04.2021

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021 i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 4 Satz 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtbereich vom 01.04.2021 (Amtsblatt Nr. 20-2021) wird wie folgt geändert:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrem Widerruf.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

In Neustadt an der Weinstraße beträgt die sogenannte 7-Tage-Inzidenz derzeit 82,6 (<https://www.rki.de/inzidenzen>).

Da sich die Neuinfektionen im Stadtgebiet konstant auf einem hohen Niveau bewegen, ist die Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtbereich vom 01.04.2021 erforderlich. Im belebten Innenstadtbereich besteht ohne das Tragen der geforderten Mund-Nasen-Bedeckung [medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards] weiterhin ein hohes Infektionsrisiko.

Wegen der bestehenden Unklarheit in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenstadtbereich

bis zu ihrem Widerruf. Eine verlässliche Prognose über die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens ist nicht möglich. Die Infektionsgefahr wird sich wahrscheinlich erst nach einer weitgehenden Durchimpfung der Bevölkerung nachhaltig reduzieren. Um die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu wahren, wird die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Situation fortlaufend beobachten und bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung die Allgemeinverfügung aufheben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Ausführungen in der vorgenannten Allgemeinverfügung verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Postadresse: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße),

2. gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de) oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-Adresse: info@neustadt-weinstrasse.de-mail.de)

erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 29.04.2021

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister